

LIECHTENSTEIN

vierter, fünfter und sechster

LÄNDERBERICHT

gemäss Artikel 9

des Internationalen Übereinkommens

über die Beseitigung jeder Form

von Rassendiskriminierung

vom 21. Dezember 1965

Vaduz, 14. 06. 2011

RA 2011/1518

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
I. Zusammenfassung	5
II. Nicht-Staatsangehörige	6
III. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens	10
Artikel 1 Anwendungsbereich	10
Artikel 2 Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung und Förderung des Verständnisses	11
Artikel 4 Strafbarkeit von Überlegenheitstheorien, Verbot von rassistischen Organisationen und Beteiligung (Mitgliedschaft), Verbot von Rassendiskriminierung und Aufreizung für Behörden	16
Artikel 5 Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz	18
Artikel 7 Massnahmen im Unterricht, Erziehung, Kultur, Information zur Bekämpfung von Vorurteilen und Rassendiskriminierung, zur Förderung von Verständnis und Freundschaft, Bekanntmachung AEMR und CERD	23
ANHANG 1	28
Rechtliche Bestimmungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern	28
ANHANG 2:	31
Weitere Erlasse	31

Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 14. Juni 2011 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 9 des Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung unterbreitet. Es handelt sich dabei um den konsolidierten, vierten, fünften und sechsten Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von März 2005 bis März 2011 abdeckt.

Der Bericht wurde durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den verschiedenen, für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern erstellt. Die Nicht-Regierungsorganisationen konnten sich in einer Stellungnahme zum vorliegenden Bericht äussern. Die Stellungnahmen sind dem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde gemäss den Richtlinien in den Dokumenten CERD/C/2007/1 sowie CERD/C/68/Misc.5/Rev.1 erstellt und enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Im vorliegenden Bericht wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zum konsolidierten zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins Bezug genommen, welche der Ausschuss im Dokument CERD/C/LIE/CO/3 vom 7. Mai 2007 veröffentlicht hat.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

I. Zusammenfassung

Das Zusammenleben von inländischer und ausländischer Bevölkerung gestaltet sich seit Jahrzehnten friedlich, insbesondere auch deshalb, weil die ausländische Bevölkerung gleichermaßen am wirtschaftlichen Erfolg teilnimmt und wie die inländische Bevölkerung in die gesellschaftlichen Strukturen eingebunden ist. Gleichzeitig ist die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein zentrales Anliegen der liechtensteinischen Regierung. Entsprechende Bestimmungen sind im Ausländergesetz (AuG) und im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) verankert. Integration wird als gegenseitiger Prozess verstanden, der sowohl von der Aufnahmegesellschaft wie auch von den Zuwandernden gegenseitigen Respekt und Entgegenkommen erwartet und auf dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ basiert.

Am 1. September 2008 wurde von der Regierung die Stelle eines Integrationsbeauftragten geschaffen. Im Dezember 2010 verabschiedete die Regierung ein umfassendes Integrationskonzept mit dem Titel „Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt“ und einen Massnahmenplan für die Jahre 2011 – 2013. Das Konzept enthält fünf integrationspolitische Leitgedanken: 1) Liechtenstein bringt das Potenzial der hier lebenden Menschen zur Entfaltung und nutzt es; 2) Liechtenstein schätzt Vielfalt und fördert sie gezielt; 3) Liechtenstein positioniert sich als „interkulturelles Land“, das allen Menschen Teilhabe ermöglicht; 4) Liechtenstein ist ein Land, mit dem sich die dort lebenden Menschen intensiv und stolz identifizieren; 5) Liechtenstein fördert aktiv die Mehrsprachigkeit¹ (siehe weitere Ausführungen zu den Empfehlungen Nr. 15 unter Artikel 2 und Nr. 23 unter Art. 5).

Bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung, insbesondere des Rechtsextremismus, wurde im Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Berichterstattung eine Reihe von Massnahmen umgesetzt. Neben Veranstaltungen und Kampagnen zur Sensibilisierung und zur Bewusstseinsbildung wurde Grundlagenforschung betrieben, das statistische Material aufgearbeitet und verbreitert; zudem wurden institutionelle Verbesserungen vorgenommen. Bei den strafrechtlich verfolgten Fällen von Rassendiskriminierung kam es zu einigen Haftstrafen (Ausführungen zu den Empfehlungen 15 und 18 unter Artikel 2 sowie zu der Empfehlung Nr. 19 unter Artikel 4).

¹ Das Integrationskonzept und der Massnahmenplan sowie alle weiteren Aktivitäten im Bereich der Integration sind auf der Internetseite www.integration.li veröffentlicht (nur in Deutsch).

II. Nicht-Staatsangehörige

Vor dem Hintergrund, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz von Durban im Jahr 2001 in ihrer Erklärung anerkannte, dass Fremdenfeindlichkeit gegen Nicht-Staatsangehörige (non-nationals), insbesondere Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende eine der hauptsächlichen Formen zeitgenössischen Rassismus ist, und im Ergebnisdokument der Überprüfungskonferenz von 2010 die Staaten dazu aufgefordert werden, Massnahmen zu ergreifen, um fremdenfeindliche Haltungen und die negative Stereotypisierung von Nicht-Staatsangehörigen zu bekämpfen, sollen im Folgenden einige grundlegende Informationen über die rechtliche Situation von Nicht-Staatsangehörigen in Liechtenstein dargelegt werden.²

Ein Drittel der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammt die Hälfte aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), vor allem aus Österreich und Deutschland. Ein Drittel der ausländischen Wohnbevölkerung sind Schweizer Staatsangehörige und ein Fünftel stammt aus Staaten ausserhalb des EWR und der Schweiz. Im Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Berichterstattung sind den zuständigen Behörden in Liechtenstein keine Personen gemeldet worden, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in Liechtenstein aufhalten (sans-papiers). Detailliertere Angaben zur Zusammensetzung der Bevölkerung finden sich im Gemeinsamen Kerndokument, Kapitel A.

Das Ausländerrecht in Liechtenstein unterscheidet drei Gruppen von Ausländerinnen und Ausländer: 1) Schweizer Staatsangehörige, 2) Angehörige von Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und 3) Staatsangehörige aller anderen Staaten (sogenannten Drittstaaten). Diese Unterscheidung basiert auf den völkerrechtlichen Verträgen mit der Schweiz und den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche gegenseitige Regelungen über die Behandlung der jeweiligen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen enthalten und eine beschränkte (kontingentierte) Personenfreizügigkeit umfassen. Mit allen anderen Staaten bestehen keine entsprechenden Verträge. Die unterschiedliche Behandlung von Personen aus den verschiedenen Staaten ist daher nicht diskriminierend im Sinn von Art. 1 Abs. 1 ICERD und nicht diskriminierend gegenüber Angehörigen eines bestimmten Staates (Art. 1 Abs. 3 ICERD).

Seit der letzten Berichterstattung an CERD im Jahr 2005 sind die gesetzlichen Grundlagen im Ausländerrecht angepasst worden: Am 1. Januar 2009 trat das neue Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) einschliesslich der dazugehörigen Verordnung in Kraft.³ Dieses gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaats noch der Schweiz sind und sie ihr Aufenthaltsrecht nicht von einem Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaats oder der Schweiz ableiten.

² Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, Absatz 76

³ Ausländergesetz (AuG), LGBl. 2008 Nr. 311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBl. 2008 Nr. 350.

Am 1. Januar 2010 trat das Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG) einschliesslich der dazugehörenden Verordnung in Kraft.⁴ Das Gesetz setzt vor allem die Richtlinie der Europäischen Union über das Recht der Unionsbürger um, sich in den Mitgliedsstaaten frei aufhalten zu können. Es regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staatsangehörige) oder der Schweiz sowie deren Familienangehörigen und basiert auf den entsprechenden Abkommen.⁵ Beide Gesetze enthalten Artikel über die Integration; im Personenfreizügigkeitsgesetz im Sinne eines zu erreichenden Zieles, im Ausländergesetz als verbindliche Leistung.

Die Grundsätze der Asylgewährung und der vorübergehenden Schutzgewährung, die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Schutzbedürftigen sowie deren Rückkehr in Sicherheit und Würde sind im Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingengesetz) verankert.⁶ Das Gesetz befindet sich in Revision. Eine Verabschiedung des revidierten Gesetzes durch das Parlament ist im Laufe von 2011 vorgesehen. Die Gesetzesvorlage weitet den Schutz für die betroffenen Personen in einigen Bereichen aus, so z.B. durch den Wechsel von der Zurechenbarkeitstheorie zur Schutztheorie (Schutz auch bei nichtstaatlicher Verfolgung), durch die Möglichkeit der Wiederansiedelung für anerkannte Flüchtlinge, durch die Stärkung der individuellen Rechtsberatung und durch die Stärkung der Beschwerderechte (erweiterte Beschwerdefähigkeit und Verlängerung von Beschwerdefristen).

Die Anzahl der Asylsuchenden weist starke Schwankungen in Abhängigkeit von aktuellen Krisen und Konflikten auf. Asylsuchende werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Asylsuchende sind verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und können deshalb eine Erwerbstätigkeit ohne zeitliche Beschränkung aufnehmen. Der dabei erarbeitete Lohn wird nach Abschluss des Asylverfahrens unter Abzug der Selbstbehalte für Kost und Logis ausbezahlt. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates, Kinder werden in das Schulsystem integriert.⁷

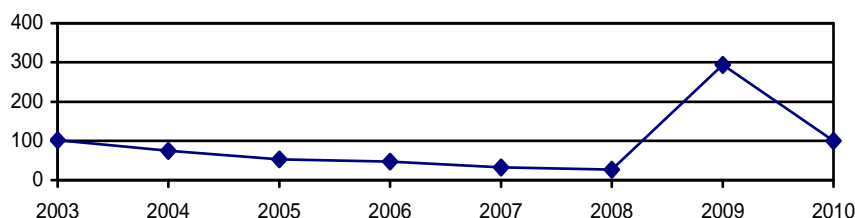
⁴ Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348. Personenfreizügigkeitsverordnung (PFZV), LGBl. 2009. Nr. 350.

⁵ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention).

⁶ LGBl. 1998 Nr. 107.

⁷ Sämtliche Statistische Daten in den Ausführungen unter diesem Kapitel sind im Bericht „Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Statusbericht 2010“ veröffentlicht und zugänglich über die Internetseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li/menschenrechte).

Anzahl Asylsuchende von 2003 bis 2010 (2010 nur bis November)



Anzahl Asylsuchende nach Ländergruppen von 2003 bis 2010

Ländergruppe	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010*
West-/Nordeuropa	0	5	2	1	2	3	4	1
Ost-/Südosteuropa	72	45	16	13	6	10	19	47
Zentralasien/Kaukasus/Russland	26	10	15	20	8	5	30	38
Afrika Sub-Sahara	0	2	13	8	6	4	230	7
Nordafrika/Türkei/Naher Osten	3	8	3	3	8	3	8	6
Asien/Ozeanien/Lateinamerika	1	4	4	1	2	1	0	1
Staatenlose	0	0	0	1	0	0	2	0
Total	102	74	53	47	32	26	293	100

* Stand November 2010.

Der sprunghafte Anstieg von Asylgesuchen im Jahr 2009 ist auf den Umstand zurück zu führen, dass eine grosse Gruppe von eritreischen und somalischen Asylsuchenden vermutlich von organisierten Schleppern nach Liechtenstein gebracht wurde. Die Prüfung der Asylgesuche ergab, dass die Personen in den meisten Fällen bereits in anderen europäischen Staaten wohnhaft waren und dort bereits Asylgesuche eingereicht hatten. Die meisten Personen sind freiwillig in ihre Herkunftsländer bzw. in die zuständigen Staaten zurückgereist. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung befanden sich von dieser Gruppe noch 26 Personen mit laufenden Asylverfahren in Liechtenstein. Seit der letzten Berichterstattung erfolgten nur 3 begleitete Ausschaffungen (im Jahr 2007).

Asylgesuche, vorläufige Aufnahme, Asyl und humanitäre Aufnahme (2010, Stand November)

Nationalität	Asylgesuche	Asyl	Humanitäre Aufnahme
Ägypten	2		
Algerien			
Argentinien		4	
Armenien			8
Belarus	4		
Bosnien u. Herzegowina			108
China (Tibet)		19	27
Eritrea			
Frankreich	1		
Irak	3		
Iran	1	2	
Kamerun	1		
Kosovo	2		
Mazedonien	38		
Nicaragua	1		
Nigeria	3		
Russland	32		
Serbien u. Montenegro	3	1	51
Somalia	3		
Tschechische Republik	2	25	
Ungarn	2	15	
Usbekistan	2		
Vietnam		31	9
Total	100	97	203

Die Grosszahl der auf der Basis des Flüchtlingsgesetzes in Liechtenstein anwesenden Personen wurde aus humanitären Gründen aufgenommen, da keine asylrechtlichen Gründe für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts vorlagen.

Seit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahr 2008 haben Staatenlose auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und während fünf Jahren einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein vorweisen können. Dieser Anspruch gilt bis zum 21. Lebensjahr und umfasst auch die minderjährigen Kinder der betreffenden Person.⁸ Kinder unbekannter Staatsangehörigkeit, die in Liechtenstein aufgefunden worden sind (Findelkinder), erhalten die liechtensteinische Staatsangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie aufgefunden wurden.⁹ Durch die Revision des Gesetzes sind die Voraussetzungen für die Annahme des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sowie des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geschaffen worden. Der liechtensteinische Beitritt zu den beiden Übereinkommen erfolgte am 25. September 2009.

⁸ § 5b Bürgerrechtsgesetz (BüG), LGBl. 2008 Nr. 306.

⁹ § 4a Bürgerrechtsgesetz (BüG), LGBl. 2008 Nr. 306. Siehe auch Ausführung zu Empfehlung Nr. 17 unter Artikel 2.

Anzahl Staatenlose in Liechtenstein 2003 bis 2009

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Staatenlose	5	5	6	5	5	5	4

III. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens

Artikel 1 Anwendungsbereich

Liechtenstein folgt dem Adoptions- oder Inkorporationssystem (so genanntes „monistisches System“). Ein ratifiziertes völkerrechtliches Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, und kann direkt angewendet werden, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen (self-executing).¹⁰ Dadurch werden die Bestimmungen von ICERD unmittelbar im nationalen Recht angewendet.

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt kein allgemeines Nicht-Diskriminierungsgesetz,-Betroffene können sich jedoch auf spezifische Verbote im geltenden Recht berufen. Gleichzeitig können gemäss Staatsgerichtshofgesetz zahlreiche staatsvertragliche Individualrechte in gleicher Weise wie verfassungsmässige Rechte mit Individualbeschwerde geltend gemacht werden und haben somit materiell Verfassungsrang. Dies gilt neben den in der EMRK, dem UNO-Pakt II und den Übereinkommen gegen die Folter und gegen die Geschlechterdiskriminierung garantierten Rechten insbesondere auch für die im Übereinkommen gegen die Rassendiskriminierung enthaltenen Rechte. Bisher gibt es jedoch unter diesem Rechtsmittel nur wenig Gerichtspraxis.

Ein wesentlicher Schritt für die Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung war die Gründung der ämterübergreifenden Kommission für Chancengleichheit mit ihrer operationellen Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) im Jahr 2005. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der SCG liegt bei der Bekämpfung von Diskriminierungen und bei der Förderung der rechtlichen und faktischen Chancengleichheit in den für den Menschenrechtsschutz zentralen Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration von ausländischen Personen, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung.¹¹

¹⁰ Weiterführende Erläuterungen dazu finden sich im Common Core Document, Kapitel F.

¹¹ Weiterführende Informationen finden sich unter www.scg.llv.li.

Artikel 2 Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung und Förderung des Verständnisses

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 15:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um disaggregierte statistische Daten zu erheben, welche eine Einschätzung des sozioökonomischen Status verschiedener ethnischer Gruppen in der Bevölkerung ermöglichen würden. Ferner ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, im nächsten periodischen Bericht statistische Informationen über die Vertretung der verschiedenen ethnischen Gruppen in öffentlichen Organen und Institutionen anzugeben.

Aufgrund dieser Empfehlung wurde im Jahr 2004 ein Forschungsauftrag an das Liechtenstein-Institut vergeben, um die Defizite der Datenlage in Bezug auf Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, Rasse, Religion, Kultur oder Sprache zu identifizieren. Im Jahr 2007 wurden weitere Aufträge für Grundlagenforschungen zu den Bereichen „Integration der ausländischen Bevölkerung“, „Gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen“ und „Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein“ vergeben.¹² Mit Hilfe dieser Studien konnten Schwachstellen in der Datenlage identifiziert und Empfehlungen für die Ausweitung der systematischen und regelmässigen Datenerhebung, die Zusammenführung bestehender Datensätze und Register, die Disaggregation von Daten sowie für weitere Grundlagenforschung gemacht werden. Verschiedene Verbesserungen sind bereits eingeleitet worden. So gibt die neue Lohnstatistik seit 2008 vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein Beschäftigten und stellt international vergleichbare Daten bereit. Im Jahr 2006 beauftragte die Regierung eine ämterübergreifende Projektgruppe damit, in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Forschungsinstitut konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage einzuleiten. Anhand des Europäischen Handbuchs zu Gleichstellungsdaten diskutierte die Projektgruppe über Möglichkeiten zum Aufbau einer nationalen Datenbasis und kam zum Schluss, dass ein jährlicher Bericht zur Situation der Menschenrechte herausgegeben werden soll, welcher bei den bestehenden statistischen Erhebungen anknüpft und die Erhebung und Verwendung der Daten für alle beteiligten Amtsstellen und Organisationen sicherstellt, sodass – unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen – eine vielseitige Verwendung der Daten möglich ist. Im Januar 2011 konnte der erste Bericht über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein vorgestellt werden. Der Bericht beinhaltet in kurzer und übersichtlicher Form Daten, Informationen und Erläuterungen zu über 80 Menschenrechtsthemen.¹³

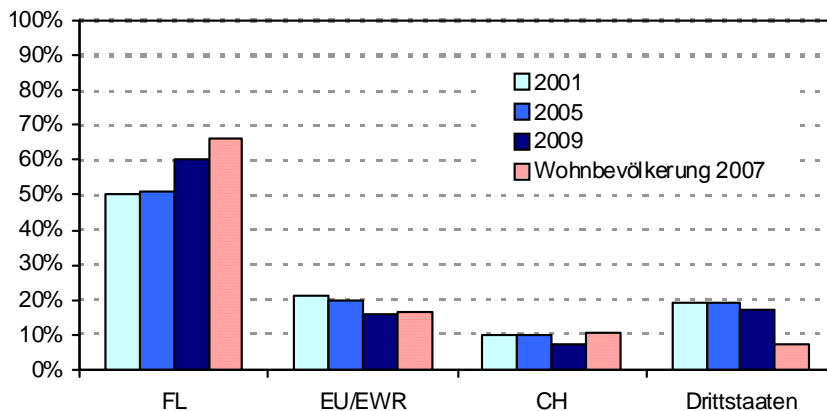
¹² „Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven“, Wilfried Marxer, Liechtenstein-Institut, September 2005. „Integration der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein. Bestandesaufnahme zu den Fakten, Ursachen, Massnahmen und zum integrationspolitischen Handlungsbedarf („Integrationsbericht“)\", Amt für Auswärtige Angelegenheiten, August 2007. „Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen“, Wilfried Marxer / Silvia Simon, Liechtenstein-Institut, Dezember 2007. „Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein“, Jen Wang, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, Dezember 2007.

¹³ Der Bericht ist auf der Internetseite des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li/menschenrechte) in Deutsch veröffentlicht. Sofern nicht anders vermerkt, stammen alle im Folgenden verwendeten Daten aus diesem Bericht.

In Liechtenstein gibt es keine nationalen Minderheiten. Der Ausländeranteil in der Bevölkerung liegt bei 33.1 Prozent. Etwas mehr als zwei Drittel aller Beschäftigten sind Ausländerinnen und Ausländer (in Liechtenstein wohnhaft oder Pendler). Der Anteil ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung (Landesverwaltung) liegt bei 23.8 Prozent.

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz sowie einer der niedrigsten Quoten an einkommensschwachen Haushalten in Europa. In Liechtenstein gibt es keine Armut, 11 Prozent der Haushalte sind jedoch trotz staatlicher Sozialleistungen faktisch einkommensschwach.¹⁴ Am meisten von Einkommensschwäche betroffen sind alleinerziehende Personen. Sozialleistungen für einkommensschwache Personen (z.B. Verbilligungen von Krankenkassenprämien, Mietbeihilfen) werden an alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, ungeachtet ihrer nationalen Herkunft, entrichtet. Die Verteilung der einkommensschwachen Haushalte wird nicht nach Kriterien der Herkunft bzw. ethnischer Zugehörigkeit statistisch erfasst. Die Fallstatistik des Amtes für Soziale Dienste zeigt jedoch auf, dass Personen aus Drittstaaten häufiger auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen und daher wahrscheinlich stärker armutsgefährdet sind als die restliche Wohnbevölkerung in Liechtenstein.

Herkunft der Personen, die die Hilfe des Amtes für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2001) (in Prozent)



Seit 2005 wird vom Amt für Statistik eine Lohnstatistik ausgewiesen. Die beiden ersten Statistiken aus den Jahren 2005 und 2006 zeigen auf, dass der Medianlohn der ausländischen Bevölkerung insgesamt um rund 15 Prozent tiefer lag als derjenige der liechtensteinischen Bevölkerung. Die Lohnunterschiede zwischen Liechtensteinern und Ausländern verringerten sich jedoch von 2006 auf 2008 deutlich. Im Jahr 2008 lag der mittlere Brutto-lohn der liechtensteinischen Erwerbstätigen nur noch 10 Prozent höher als jener der ausländischen Erwerbstätigen. Dabei gibt es besonders im Dienstleistungssektor Branchen, in

¹⁴ Quelle: Zweiter Armutsbericht des Amtes für Soziale Dienste von 2008.

denen sich ein umgekehrtes Bild zeigt: Höhere Bruttolöhne für Ausländer ergaben sich im Kredit- und Versicherungsgewerbe, im Unterrichtswesen, in der Öffentlichen Verwaltung, in der Branche „Immobilien, Informatik, Dienstleistungen für Unternehmen“, in der Branche „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ und in der Branche „Erbringung sonstiger Dienstleistungen“.¹⁵

Bruttomonatslöhne in CHF nach Staatsbürgerschaft 2008 (Median)

	Industrie	Dienstleistungen	Gesamtwirtschaft
Liechtensteinische Erwerbstätige	6 288	6 901	6 663
Ausländische Erwerbstätige	6 062	6 126	6 067

Die Arbeitslosigkeit in Liechtenstein liegt mit 2.3 Prozent¹⁶ im europäischen Vergleich sehr tief. Erwerbstätige mit liechtensteinischer Nationalität oder mit Herkunft aus anderen deutschsprachigen Ländern sind weniger von Arbeitslosigkeit betroffen als Ausländer/innen aus fremdsprachigen Herkunftsregionen.

Arbeitslosigkeit nach Nationalitätengruppen 2004¹⁷ (in Spaltenprozent)

Ländergruppe	Total erfasste Arbeitslose	Anteil an der Wohnbevölkerung	Arbeitslosen- quote
Liechtenstein	44.0	65.7	1.4
West-/Nordeuropa/Nordamerika	24.2	20.8	2.4
Südeuropa	10.7	6.6	3.4
Ost-/Südosteuropa	10.1	3.5	6.0
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	7.7	2.6	6.2
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/ Ozeanien	3.3	0.7	9.2
Total	100	100	2.1

Der Arbeitsmarktservice und die Arbeitslosenversicherung versuchen, die negativen Folgen von Arbeitslosigkeit zu begrenzen und eine möglichst rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Auf die Auszahlung von Arbeitslosengeld haben alle in Liechtenstein wohnhaften arbeitslosen Personen Anspruch.

¹⁵ Quelle: Lohnstatistik 2008, Amt für Statistik.

¹⁶ Quelle: Arbeitslosenstatistik. Stand: April 2011.

¹⁷ Quelle: Die Aufschlüsselung nach Ländergruppen erfolgte in einer Sondererhebung. Eine erneute Sondererhebung ist für 2012 geplant.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 16:

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Errichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, welche unter anderem zur Überwachung und Beurteilung der bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielten Fortschritte beitragen würde.

Die Position der liechtensteinischen Regierung in Bezug auf die Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht geändert. Die Schaffung der Kommission und der Stabsstelle für Chancengleichheit im Jahr 2004 erfolgte mit dem Ziel, die Koordination der Menschenrechtsagenden und ihrer Umsetzung auf Behördenebene zu verbessern. Im Zug der geplanten Verwaltungsreform sollen zusätzlich Synergien in diesem Bereich geschaffen werden.

Daneben hat die Regierung konkrete Massnahmen getroffen, um die Zivilgesellschaft zu stärken. Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten einen jährlichen Menschenrechtsdialog mit allen interessierten liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen (NGO's) durch. Der Dialog dient dem Informationsaustausch und der Weiterbildung in Menschenrechtsagenden und hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Zivilgesellschaft zu intensivieren, aber auch die Vernetzung unter den Menschenrechtsorganisationen zu verbessern und eine Plattform für gemeinsame Aktivitäten zu bieten. Der jährliche Dialog stösst auf grosses Interesse.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 17:

Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, dessen Gesetz über die erleichterte Einbürgerung (2000) dahingehend abzuändern, dass die verlangte Wohnsitzdauer beim Einbürgerungsverfahren verkürzt wird, und sicherzustellen, dass gewisse Gruppen von Nichtstaatsangehörigen in Bezug auf den Zugang zur Staatsbürgerschaft nicht benachteiligt werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls dazu auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, so dass die Resultate von Volksabstimmungen in den Gemeinden in Bezug auf die Einbürgerungsgesuche von Nichtstaatsbürgern rechtlich überprüft werden können und das Beschwerderecht gegen solche Entscheide gewährleistet ist.

Wie bereits im Jahr 2006 gemäss der Verfahrensregel 65(1) berichtet, wurde das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) revidiert. Die Revision trat am 10. Dezember 2008 in Kraft.¹⁸ Im Zuge der Revision wurde die Einbürgerungsfrist infolge Eheschliessung von zwölf auf zehn Jahre verkürzt. Ausserdem wurden Bestimmungen zur Einbürgerung von Findelkindern und Staatenlosen in das Gesetz aufgenommen.¹⁹

¹⁸ LGBI. 2008 Nr 306.

¹⁹ Mit der Revision wurden die rechtlichen Grundlagen zur Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und zum Übereinkommen über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 geschaffen. Die Ratifizierung erfolgte am 26. Juni 2009. Ausserdem konnten die Vorbehalte zu Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 und zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 zurückgenommen werden.

Keine Änderungen gab es in Bezug auf die allgemeinen Einbürgerungsfristen sowie die rechtliche Überprüfung von Volksabstimmungen in den Gemeinden und ein diesbezügliches Beschwerderecht. Die Volksabstimmung in den Gemeinden wird von der Bevölkerung als ein direkt-demokratisches Instrument angesehen, dessen Resultat keiner rechtlichen Überprüfung und keiner Beschwerde unterzogen werden soll. Aufgrund verschiedener erleichterter Einbürgerungsverfahren (Einbürgerung durch Eheschliessung, Einbürgerung aufgrund langjährigen Aufenthalts) erfolgt nur ein sehr kleiner Anteil aller Einbürgerungen über die Gemeindeabstimmungen. In der Berichtsperiode wurden insgesamt 1'172 Einbürgerungen registriert. Nur 26 davon erfolgten über Gemeindeabstimmungen. Im gleichen Zeitraum wurden 50 Einbürgerungsgesuche von den Gemeindegürgern abgelehnt.

Einbürgerungen pro Jahr 2004-2009 (Anzahl)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Einbürgerungen pro Jahr²⁰	174	159	169	211	256	103	100*	1'172*
Anzahl Gesuchsteller, die über Gemeindeabstimmungen eingebürgert wurden²¹	0	3	8	7	0	6	2	26
Anzahl abgelehnter Gesuchsteller²²	8	15	4	9	10	4	0	50

**provisorische Daten*

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 18:

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, weiterhin alle Tendenzen zu überwachen, welche zu rassistischem und ausländerfeindlichen Verhalten führen könnten, und er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine soziologische Studie des Phänomens rechtsradikaler Aktivitäten durchzuführen, um ein genaueres Bild des Problems und seiner zugrunde liegenden Ursachen zu erlangen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, über die Ergebnisse der Studie Bericht zu erstatten sowie über die ergriffenen Massnahmen und erzielten Fortschritte.

Wie bereits im Jahr 2008 gemäss der Verfahrensregel 65(1) berichtet, gab die Regierung auf der Basis dieser Empfehlung eine soziologische Studie über das Phänomen Rechtsextremismus und seine Ursachen in Liechtenstein in Auftrag. In narrativen Interviews mit Angehörigen der rechten Szene in Liechtenstein wurden Erkenntnisse zu deren Weltbild, deren Wertesystemen und Lebensentwürfen gewonnen und versucht, das Motiv für den Beitritt zur Szene nachzuvollziehen. Gleichzeitig wurden Fallstudien in zwei Gemeinden durchgeführt, um Massnahmen und Handlungskonzepte zur Verringerung der Attraktivität der rechten Szene auf kommunaler Ebene erarbeiten zu können. Schliesslich wurde

²⁰ Quelle: Einbürgerungsstatistik 2009.

²¹ Quelle: Auskünfte der Gemeindeverwaltungen

²² Quelle: Auskünfte der Gemeindeverwaltungen

auf der Basis eines Austausches zwischen internationalen Experten auf dem Gebiet des Rechtsextremismus bzw. der Rechtsextremismusforschung ein Ländervergleich mit Blick auf die Phänomenologie des Rechtsextremismus erstellt.²³

Die Ergebnisse der Studie wurden durch die Gewaltschutzkommission der Regierung ausgewertet. Darauf aufbauend verabschiedete die Regierung im Jahr 2010 einen Massnahmenkatalog gegen rechte Gewalt (MAX), mit welchem konkrete Aktionen im Bereich der Sensibilisierung und Vernetzung, der Beratung und Weiterbildung und der Dokumentation eingeleitet wurden. Als Auftakt lancierte die Gewaltschutzkommission der Regierung im Sommer 2010 die Kampagne „Gemeinsam Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“, in der unterschiedlichste Personen aus Liechtenstein Position gegen rechte Gewalt bezogen. Gleichzeitig wurde eine ämterübergreifende Fachgruppe geschaffen, welche Personen berät, die beruflich oder privat mit dem Phänomen Rechtsextremismus konfrontiert sind. Im Februar 2011 stellte die Regierung der Öffentlichkeit den ersten Monitoringbericht über Rechtsextremismus vor, der Vorfälle und Massnahmen im Zusammenhang mit Rechtsextremismus in Liechtenstein dokumentiert.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 25:

Innerhalb eines Jahres sollte der Vertragsstaat gemäss Absatz 1 des Artikels 65 der Verfahrensordnung Informationen vorlegen über die Art, in der er den in Absätzen 17 und 18 enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses nachgekommen ist.

Die entsprechenden Informationen wurden dem Ausschuss im März 2008 übermittelt (CERD/C/LIE/CO/3/Add.1) und von diesem anlässlich der 73. Sitzung vom 28. Juli – 15. August 2008 diskutiert.

Artikel 4 Strafbarkeit von Überlegenheitstheorien, Verbot von rassistischen Organisationen und Beteiligung (Mitgliedschaft), Verbot von Rassendiskriminierung und Aufreizung für Behörden

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 19:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, spezifische Gesetzgebung gemäss Art. 4 (b) des Übereinkommens zu erlassen, und er unterstreicht dabei die vorbeugende Rolle solcher Gesetzgebung.

Artikel 283 Abs. 1 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen.“²⁴ Bei der Einführung der Anti-Rassismus-Strafnorm im Jahr 2000 (in Vorbereitung der Ratifizierung CERD)

²³ Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus im Fürstentum Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen. Eine Studie im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel. (Die Studie ist auf der Internetseite der Gewaltschutzkommission [www.respect-bitte.li] auf Deutsch veröffentlicht).

²⁴ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 36.

wurde argumentiert, dass damit Art. 4 (b) CERD erfüllt würde. Es wird davon ausgegangen, dass das Verbot der Mitgliedschaft in einer rassistischen Vereinigung das Errichten oder das Bestehen einer solchen de facto verunmöglicht.

Der Polizei sind keine solchen Vereinigungen bekannt, sie ist jedoch über Personen informiert, welche Beziehungen zu Gruppierungen pflegen, die im Ausland tätig sind. Im Berichtszeitraum wurden verschiedentlich Zusammenkünfte von Personen mit rassistischem, insbesondere rechtsextremistischem Hintergrund verhindert oder aufgelöst. Im Jahr 2007 wurde die Führung eines Vereinslokals durch Personen mit rechtsextremistischer Haltung verboten. Die Mitglieder des Vereins wurden u.a. auf der Basis der oben erwähnten strafrechtlichen Bestimmung verhaftet und zu bedingten Haftstrafen verurteilt.

In Liechtenstein gibt es im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten keine rechtspopulistische Partei. Gemäss einer 2009 abgeschlossenen, von der Regierung in Auftrag gegebenen sozialwissenschaftlichen Studie (vgl. Ausführungen zu Empfehlung Nr. 18 unter Art. 2) besteht in Liechtenstein jedoch ein rechtsextremer Personenkreis von 30 bis 40 Personen ohne erkennbare Führungsstrukturen oder Führungspersonen. Die Gruppe wird von Politik, Landespolizei und Staatsanwaltschaft aufmerksam beobachtet. Die von der Regierung eingesetzte, behördenübergreifende Gewaltschutzkommission hat einen Massnahmenplan entwickelt, welcher konkrete Aktionen im Bereich der Sensibilisierung und Vernetzung, der Beratung und Weiterbildung und der Dokumentation beinhaltet.

Im März 2011 stellte die Regierung der Öffentlichkeit den ersten Monitoringbericht über Rechtsextremismus vor. Der Bericht enthält eine umfassende Dokumentation zum Phänomen Rechtsextremismus in Liechtenstein mit einer detaillierten Ereignis-Chronologie und ergriffenen Gegenmassnahmen, Hintergrundinformationen aus den Medien und aus den Jugendtreffs sowie Dokumenten aus der Szene. Der vom unabhängigen Liechtenstein-Institut erstellte und auf der Internetseite der Gewaltschutzkommission der Regierung veröffentlichte Bericht erscheint ab 2011 jährlich.²⁵

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 23 Anzeigen mit Bezug zu Rassendiskriminierung bei der Polizei erstattet. Die oben erwähnte Schliessung eines Vereinslokals und strafrechtliche Verfolgung der Vereinsmitglieder im Jahr 2007, eine Massenschlägerei an einem Festanlass im Jahr 2008 und drei Brandanschläge auf ein türkisches Geschäftslokal und auf Wohnhäuser von ausländischen Personen in den Jahren 2009 und 2010 resultierten in rechtskräftigen Verurteilungen zu Geld- und Haftstrafen.²⁶ Das schnelle Durchgreifen der Justiz in allen drei Fällen wird in der sozialwissenschaftlichen Studie (siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 18 unter Artikel 2) positiv bewertet und als „präventive Repressionsmassnahme“ eingestuft.

²⁵ Der Bericht ist auf der Internetseite der Gewaltschutzkommission (www.respect-bitte.li) in Deutsch veröffentlicht.

²⁶ Quelle: Gewaltschutzkommission der Regierung und Staatsanwaltschaft.

Rassendiskriminierende Vorfälle 2004 – 2010²⁷

	2010	2009	2008	2007	2004 - 2006
Anzeigen	6	6	3	4	4
Eingeleitete Verfahren	2	2	1	1	2
Urteile	1	1	1	1	0

Artikel 5 Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 20:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dessen Gesetzgebung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Familienzusammenführung jeder Person ohne Diskriminierung aufgrund nationaler oder ethnischer Herkunft gewährleistet ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls auf, unter anderem durch das Erfassen von statistischen Daten einzuschätzen, inwiefern die finanziellen Erfordernisse für die Zusammenführung von Ehepartnern einer indirekten Diskriminierung gegen Minderheitsgruppen, welche zur sozioökonomischen Ausgrenzung neigen, gleichkommen könnten, und dem Ausschuss diesbezüglich im nächsten periodischen Bericht zurück zu berichten.

Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs ist seit der letzten Berichterstattung geändert worden und erfolgt für Schweizer und EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige im Personenfreizügigkeitsgesetz von 2009 und für alle anderen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen im Ausländergesetz von 2008 (einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen).²⁸ Die Grundlagen für die liberalere Regelung für Schweizer und EWR-Staatsangehörige im Vergleich mit Drittstaatsangehörigen wurden durch den Abschluss des Zollvertrags von 1921 zwischen Liechtenstein und der Schweiz respektive des EWR-Vertrag von 1992²⁹ gelegt. Damit liegen der unterschiedlichen Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern keine Diskriminierungen gemäss Art. 1 und Art. 3 ICERD zugrunde.

Im Fall von Schweizer und EWR-Staatsangehörigen gelten als Familienangehörige: Der Ehegatte bzw. die Ehegattin, die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten sowie die Verwandten des Ehegatten bzw. der Ehegattin in gerader absteigender Linie. Darin eingeschlossen sind Kinder unter 21 Jahren, einschliesslich solche, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht oder denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird. Schliesslich die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird.³⁰ Nach 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts als Familienangehörige erhalten die betreffenden Personen eine eigenständige Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Stirbt die Person, welche die Familienangehörigen nachgezogen hat, vor Ablauf der fünf Jahre, erhal-

²⁷ Quelle: Gewaltschutzkommission der Regierung und Staatsanwaltschaft.

²⁸ Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008 Nr. 350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009 Nr. 350.

²⁹ Vertrag vom 29. März 1921 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet und Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

³⁰ Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 348, Art. 4 Abs. 1 Bst. d.

ten die Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Daueraufenthalts- bzw. die Niederlassungsbewilligung.³¹

Im Fall von Staatsangehörigen aller anderen Staaten (sogenannten Drittstaatsangehörigen) gelten als Familienangehörige: Der Ehegatte bzw. die Ehegattin und die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren, einschliesslich der Adoptivkinder und der Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht.³² Während die Kinder bei Volljährigkeit eine eigenständige Aufenthaltswilligung erhalten, behält der Ehegatte bzw. die Ehegattin ihren Status als Familienangehörige bei. Bei der Auflösung der Ehe kann die Aufenthaltswilligung des Ehegatten bzw. der Ehegattin verlängert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt. Abgesehen davon besteht eine Härtefallregelung.

Für den Familiennachzug durch Schweizer und EWR-Staatsangehörige müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Verwandtschaftsverhältnis, die Obsorgeberechtigung oder die Unterhaltsgewährung müssen amtlich bescheinigt sein, Kopien der Reisedokumente der zuziehenden Familienangehörigen müssen beigebracht werden, es muss eine bedarfsgerechte Wohnung sowie in bestimmten Fällen (wenn der Gesuchsteller Studierender, Dienstleistungsempfänger oder Nichterwerbstätiger ist) genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt aller Familienangehörigen vorhanden sein. Ausserdem muss nachgewiesen werden, dass für alle Familienangehörigen ein umfassender Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, besteht.³³

Für den Familiennachzug durch Angehörige von Drittstaaten gelten folgende Bedingungen: Der Gesuchsteller muss über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, beide Ehegatten müssen nach liechtensteinischem Recht volljährig sein, der im Ausland lebende Ehegatte muss einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (Ausnahme: wenn dem Gesuchsteller die Aufenthaltswilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde und die Familienangehörigen zusammen mit ihm einreisen), der Gesuchsteller muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen, die Person, welche Familienangehörige nachziehen möchte, muss nachweisen, dass sie sich in einem gefestigten und für sie und die Familienangehörigen Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet oder über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt und denjenigen der Familienangehörigen verfügt. Nach erfolgter Einreise und Anmeldung muss der Gesuchsteller abgesehen vom Nachweis des umfassenden Krankenversicherungsschutzes, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, einen Nachweis über die Anmeldung der Familienangehörigen bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort und ein Nachweis über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder bei der Schule beibringen.

Ausserdem kann das Recht auf Familiennachzug nur innerhalb bestimmter Fristen, abhängig vom Aufenthaltsgrund des Gesuchstellers in Liechtenstein, geltend gemacht wer-

³¹ Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 348, Art. 45.

³² Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311, Art. 32 Abs. 2 und Art. 33.

³³ Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 348, Art. 41.

den: Wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt, muss der Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen. Wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges erteilt, kann der (aktuelle) Familiennachzug frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch um Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft oder, wenn die eheliche Gemeinschaft während der vierjährigen Frist entstanden ist, innerhalb von drei Jahren ab Ablauf dieser Frist gestellt werden.³⁴

Für Personen, die eine gelebte und intakte partnerschaftliche Beziehung (sogenannte „faktische Lebensgemeinschaft“) führen, wurden in den letzten Jahren einige Verbesserungen im Bezug auf den Lebenspartnernachzug erreicht. So ist es liechtensteinischen Staatsangehörigen und ansässigen Schweizer und EWR-Staatsangehörigen möglich, unter bestimmten Voraussetzungen ihren ausländischen Lebenspartner oder ihre ausländische Lebenspartnerin nachziehen zu lassen. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Der Nachzug von Kindern aus früheren Ehen oder „faktischen Lebensgemeinschaften“ ist nicht möglich.³⁵

Zwischen 2001 und 2010 sind im Durchschnitt jährlich rund 370 Personen im Familiennachzug nach Liechtenstein gekommen. Im gleichen Zeitraum wanderten jährlich durchschnittlich 135 Personen zum Stellenantritt ein.³⁶

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Familiennachzug	479	407	421	341	340	330	343	333	352	381
Stellenantritt	267	154	182	145	121	88	92	116	98	96

Insgesamt nahmen bis August 2009 7'194 Personen als Familienangehörige in Liechtenstein Wohnsitz. Davon stammen 1'423 Personen (20%) aus der Schweiz, 2'489 Personen (34.5%) aus dem EWR und 1'370 Personen (19%) aus anderen Staaten (sogenannten „Drittstaaten“). 1'912 Personen (26.5%) sind nicht zugewandert, sondern befanden sich bereits in Liechtenstein (z.B. seit Geburt).³⁷ Insgesamt machen die Familienangehörigen (sogenannte „Familiennachzügler“) den grössten Teil der Zuwanderung nach Liechtenstein aus.³⁸

³⁴ Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311, Art. 34.

³⁵ Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009. Nr. 348, Art. 48.

³⁶ Quelle: Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik.

³⁷ Quelle: Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Statusbericht 2010., S. 102.

³⁸ Quelle: Interview des Regierungschef-Stellvertreters Martin Meyer im Liechtensteiner Volksblatt vom 20. Januar 2011.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 wurden lediglich zwei Gesuche auf Familiennachzug abgelehnt. Es handelte sich dabei um männliche Gesuchsteller mit kroatischer respektive mazedonischer Staatsangehörigkeit. Die Ablehnung basierte in beiden Fällen auf der Nichteinhaltung von Fristen. Eine indirekte Diskriminierung auf der Basis des Geschlechts oder der finanziellen Lage kann ausgeschlossen werden.

In der Folge eines Vorstosses im Parlament (Interpellation) zur Einwanderungs- und Zulassungspolitik überprüft die Regierung derzeit den Rückzug der Vorbehalte im Zusammenhang mit dem Recht auf Familienleben – namentlich die Vorbehalte zu Art. 8 EMRK, zu Art. 17 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und zu Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 21:

Zusätzlich zu den Intensivsprachkursen zur Förderung des Erlernens der deutschen Sprache durch Migrantenkinder und deren Eltern, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die spezifischen Lernnachteile solcher Kinder zu beheben, unter anderem indem sichergestellt wird, dass Kinderzulagen und andere Sozialleistungen die spezifischen Bedürfnisse von Eltern ausländischer Herkunft berücksichtigen, sowie durch die Ausbildung von Lehrkräften hinsichtlich kulturell einfühlsamer Lehrmethoden.

Neben den in der Empfehlung erwähnten Intensivsprachkursen für Migrantenkinder werden bereits seit 2001 besondere schulische Massnahmen für Kinder und Jugendliche nicht-deutscher Muttersprache durchgeführt. Darunter fällt u.a. das Fach „Deutsch als Zweitsprache“, welches in allen Kindergärten und in allen Schulstufen dezentral angeboten wird. „Deutsch als Zweitsprache“ fördert und begleitet den Spracherwerb nach individuellen und sozial-integrativen Gesichtspunkten. Der Unterricht in Kleinstgruppen konzentriert sich auf die speziellen Anforderungen eines Zweisprachenerwerbs und berücksichtigt insbesondere auch transkulturelle Aspekte.

In den letzten Jahren wurden von der Regierung verschiedene Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der schulischen Integration aller in Liechtenstein wohnhaften Kinder getroffen. Als wichtigste Massnahmen sind die Schaffung von Tagesschulen und die Einführung von betreuten Tagesstrukturen für Schulkinder sowie der Ausbau von Angeboten zur ausserhäuslichen Betreuung von Kleinkindern zu nennen.

Die Tagesschulen bieten ein ganztägiges schulisch organisiertes Angebot, bestehend aus Unterricht, betreutem Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe und fachlich angeleiteter Freizeitgestaltung. Seit dem Schuljahr 2010/2011 laufen in Liechtenstein zwei Tagesschul-Pilotprojekte, welche für Kinder aus ganz Liechtenstein zugänglich sind. Im Schuljahr 2012/2013 soll das Parlament darüber entscheiden, ob die beiden Schulversuche in das reguläre Schulangebot aufgenommen werden. Durch die ganztägige Gestaltung von fließenden Übergängen zwischen Unterricht und Betreuung in altersdurchmischten Gruppen können vor allem Kinder mit Migrationshintergrund von einem durchgehenden und qualitativ sowie quantitativ reichhaltigen sprachlichen Input profitieren. Das Motto der Tagesschule lautet: „Ich weiss, wer ich bin, woher ich komme und finde mich in einer globalisierten Welt zurecht.“ Dieser Leitsatz zeigt auf, dass die Lehr- und Hortpersonen mit der

nötigen interkulturellen Kompetenz und Einfühlsamkeit in der Tagesschule lehren und betreuen sollen.

Daneben werden die klassischen Schulen in den Gemeinden ergänzt durch sogenannte Tagesstrukturen, welche ausserhalb der Schulzeiten pädagogische und fachliche Betreuung und Begleitung für Kindergarten- und Schulkinder umfassen. Diese vom privaten „Verein Kindertagesstätten“ angebotenen und staatlich mitfinanzierten Strukturen sind in allen Gemeinden gut ausgelastet. Die Tarife für Kindergarten- und Schulkinder wurden gesenkt, sodass der Elternbeitrag für Kindergarten- und Schulkinder um 40% tiefer liegt als derjenige, der für Babys und Kleinkinder zu entrichten ist. Auch ist eine flexible Nutzung der Frühbetreuung, Mittagsbetreuung oder der Halbtagsbetreuung nach Schulschluss möglich. Seit 2007 ist ein Projekt zur Sprachförderung an verschiedenen Kindertagesstätten in Gang mit dem Titel „deine – meine = unsere Sprache“. Mittelfristig soll das Angebot flächendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Schliesslich wird das finanzierbare System ausserhäuslicher Kleinkinderbetreuung stetig ausgebaut. Gab es im Jahr 2000 erst 58 Kinderbetreuungsplätze in Liechtenstein, ist die Kapazität der Kindertagesstätten auf 117 Plätze im Jahr 2003, 140 Plätze im Jahr 2005 und schliesslich auf 143 aktuelle Betreuungsplätze für ausserhäusliche Kinderbetreuung angewachsen. Die ausserhäusliche Kinderbetreuung in Liechtenstein zeichnet sich durch ein gutes und qualitativ hochwertiges Angebot aus.

Der seit 2001 bestehende und von der Regierung finanziell unterstützte „Verein für Interkulturelle Bildung (ViB)“ – eine seit 2001 bestehende, überparteilich und religiös neutrale, gemeinnützige Bildungseinrichtung für in Liechtenstein lebende Menschen aus verschiedenen Ländern und verschiedenen Kulturen (www.vib.li) – bot von 2007 bis 2009 einen Deutschkurs für Mutter und Kind an, bei welchem Mütter zusammen mit ihren Kindern Deutsch lernten. Seit 2010 wird der Kurs als Sprachkurs für Mütter mit separater Kinderbetreuung angeboten.

Im Bereich der Berufsberatung ist das Motto „Alle Berufe für alle“ ein integrierender Bestandteil bei Informationen anlässlich von Eltern- und Schülerabenden, Einführungen in das Berufs-Informationszentrum sowie Berufs- und Studienwahlseminarien für Maturanden und Maturandinnen.

Artikel 7 Massnahmen im Unterricht, Erziehung, Kultur, Information zur Bekämpfung von Vorurteilen und Rassendiskriminierung, zur Förderung von Verständnis und Freundschaft, Bekanntmachung AEMR und CERD

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 23:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin die massgeblichen Teile der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bei der Umsetzung des Übereinkommens ins innerstaatliche Recht zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Art. 2 bis 7 des Übereinkommens, und im nächsten periodischen Bericht Informationen über weitere Aktionspläne oder andere Massnahmen anzugeben, welche zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf der nationalen Stufe ergriffen werden.

Die von 2002 bis 2007 bestehende nationale Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz (AG R) erarbeitete einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms Durban. Im Rahmen des Aktionsplans wurden verschiedene Massnahmen insbesondere im Bereich der Sensibilisierung und der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern umgesetzt.

Das Mandat der AG R wurde 2007 an eine staatliche Behörde, namentlich die Stabsstelle für Chancengleichheit, übertragen. Bei der Übergabe ihres Mandats an die Stabsstelle identifizierte die AG R zwei Themenbereiche mit langfristigem Handlungsbedarf: 1) die laufende Erfassung von disaggregierten Daten zur Feststellung möglicher Diskriminierungen gemäss Art. 1 ICERD (siehe dazu die Ausführungen unter Art. 2) sowie 2) eine umfassende Strategie zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein. Zum Abschluss ihrer Tätigkeit gab die AG R im August 2007 eine Studie zum Thema „Integration der Ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein. Bestandesaufnahme zu den Fakten, Ursachen, Massnahmen und zum integrationspolitischen Handlungsbedarf“ (Integrationsbericht) heraus.³⁹

Die Stabsstelle für Chancengleichheit realisierte in Zusammenarbeit mit der Plattform für Ausländervereine 2007 eine Pressekampagne mit dem Ziel, Vorurteile gegenüber Ausländern und Ausländerinnen abzubauen. An einer von der Stabsstelle für Chancengleichheit organisierten Tagung im November 2007 wurde das Thema „Diversity Management“ erstmals in Liechtenstein öffentlich diskutiert. Zur Tagung wurde eine Broschüre veröffentlicht. In dieser werden Umsetzungsschritte vorgestellt, die gesetzlichen Grundlagen erläutert, Anlauf- und Beratungsstellen genannt sowie Beispiele guter Praxis („best-practice“) dargestellt. Weitere Massnahmen, wie die Preise für Chancengleichheit, mit welchen in den vergangenen Jahren Projekte mit interkulturellen und integrativen Zielsetzungen ausgezeichnet wurden, interkulturelle Veranstaltungen in den Gemeinden und

³⁹ Der Bericht ist auf der Internetseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.li/menschenrechte) veröffentlicht.

Schulen sowie die Vorstellung der „Interkulturellen Bibliothek“, trugen zur Bewusstseinsbildung bei.

In den Jahren 2008 und 2009 wurde die Integration der ausländischen Bevölkerung bei der Revision des Landesbürgerrechts, des Ausländergesetzes und des Personenfreizügigkeitsgesetzes erstmals als Zielsetzung konkret formuliert und gesetzlich verankert: „Die Integration wird nicht verstanden als ausschliessliche Anpassung der Minderheiten an die grosse Mehrheit (Assimilation), sondern als ein gegenseitiger wie wechselseitiger Prozess unter dem Gesichtspunkt des "Förderns und Forderns", in welchem die bestehenden Verschiedenheiten als klare Bereicherung für die Gesellschaft erkannt und genutzt werden.“

Im Zuge dieser Gesetzesrevision wurde am 1. September 2008 die Position eines Integrationsbeauftragten im Ausländer- und Passamt geschaffen. Zu den Kernaufgaben des Integrationsbeauftragten gehören die Sensibilisierung und Beratung, der Abschluss und die Umsetzung von individuellen Integrationsvereinbarungen sowie die Vernetzung aller betroffenen Akteure. Der Integrationsbeauftragte ist ausserdem Vorsitzender der seit 2009 bestehenden Kommission für Integrationsfragen. Die Kommission entwickelt Strategien und Lösungswege zur Förderung der Integration. Sie berät die Regierung und kann Empfehlungen für die Regierung ausarbeiten.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden alle in Liechtenstein lebenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion gleichbehandelt. Öffentliche Schulen, soziale und wirtschaftliche Leistungen des Staates sowie staatliche Leistungen im Gesundheitsbereich sind allen in Liechtenstein wohnhaften Personen gleichermaßen zugänglich. Ausgenommen davon bleibt die Ausübung politischer Rechte, welche an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und den inländischen Wohnsitz geknüpft ist. Auch im Ausland lebende Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind von diesen politischen Rechten ausgeschlossen.⁴⁰

Während die „fördernden“ Elemente im Integrationskonzept (siehe unten) präzisiert werden, nehmen individuelle Integrationsvereinbarungen die Migrantinnen und Migranten in die Pflicht beim Erlernen der Sprache und bei den Kenntnissen über den Aufbau und die Funktionsweise des Staates. Entsprechende Kenntnisse sind die Bedingung für den Erhalt von Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen und des Bürgerrechts.

Im März 2011 stellte die Regierung der Öffentlichkeit das Integrationskonzept „Stärke durch Vielfalt“ und den angegliederten Massnahmenplan vor. Das Konzept konstatiert, dass sich Liechtenstein seit 1960 zu einem Einwanderungsland entwickelt hat und dass es als Land und als Wirtschaftsstandort gegenwärtig, aber auch zukünftig auf Migration angewiesen ist. Alle Menschen, die in Liechtenstein leben, sollen am wirtschaftlichen, sozia-

⁴⁰ Quelle: Bericht und Antrag 2008/80 der Regierung an den Landtag betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts in Bezug auf Integration, Findelkinder, Staatenlose und erweiterte Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse (Landesbürgerrechtsgesetz; BÜG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Gemeindegesetz).

len und kulturellen Leben der Gesellschaft teilhaben können. Vor diesem Hintergrund stehen die Leitgedanken des Konzepts, welche sich dem Ziel verpflichten, die Potenziale der Migration zu nutzen, die kulturelle wie auch sprachliche Vielfalt zu fördern und die Entwicklung des Landes über eine gemeinsame Identifikation und das gemeinsame Tragen von Verantwortung nachhaltig zu gestalten.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Konzepts wurde die Öffentlichkeit mittels einer Kampagne und einer Vortragsreihe über die Kernthemen des Konzepts informiert. Im Juni 2011 fand zudem die erste Integrationskonferenz unter der Mitwirkung von Regierung, Arbeitsstellen, Ausländerorganisationen sowie anderen Nichtregierungsorganisationen und interessierten Personen der Zivilbevölkerung statt. Schliesslich wurde mit der Internetseite www.integration.li eine interaktive Plattform zum Thema Integration geschaffen.

Mit dem Integrationskonzept und dem Massnahmenplan wurde ein Rahmen für die vielfältigen, schon seit Jahren bestehenden Massnahmen zur Integration und Partizipation der ausländischen Bevölkerung geschaffen. So unterstützt die Regierung z.B. über das Amt für Soziale Dienste und über das Ausländer- und Passamt verschiedene Vereine bei der Durchführung von Projekten z.B. im Bereich der Gesundheitsförderung (z.B. Ernährungsberatung für Migrantinnen), der sozialen Integration (Projekt „integra“ der Informations- und Kontaktstelle für Frauen) oder der beruflichen Weiterbildung.

So leistet die Regierung etwa über das Ausländer- und Passamt finanzielle Unterstützung an den „Verein für interkulturelle Bildung“. Zur Förderung der Integration veranstaltet der Verein Deutschkurse, weiterbildende Seminare und Workshops und Veranstaltungen zum kulturellen Austausch zwischen in- und ausländischer Bevölkerung. Der „Verein für interkulturelle Bildung“ führt ausserdem seit 2006 das interkulturelle Frauencafé und seit 2011 in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Ausländervereinigungen den interkulturellen Stammtisch. In diesen regelmässigen, interessanten, lebhaften und lehrreichen Treffen soll das Zusammenleben zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturen gefördert werden. Schliesslich leistet die Regierung einen finanziellen Beitrag (Gutscheine) an den vom Verein angebotenen und im Zusammenhang mit den individuellen Integrationsvereinbarungen geforderten Besuch von Deutschkursen von Migrantinnen und Migranten.

Seit 2004 besteht die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Förderung der Integration von Muslimen, um den Dialog zwischen Angehörigen muslimischer Gemeinschaften und der christlichen Bevölkerung zu institutionalisieren und damit ein Klima gegenseitiger Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Behördenvertretern und Vertretern der muslimischen Gemeinschaften zusammen und diskutiert Fragen wie die finanzielle Unterstützung der muslimischen Gemeinschaften durch den Staat, Gebetsstätten und Friedhöfe für Muslime, die Gründung eines Dachverbands der muslimischen Gemeinschaften in Liechtenstein und andere Sachverhalte, welche die muslimische Bevölkerung im Speziellen betreffen. Ein Imam ist in Liechtenstein in Vollzeit tätig, ein weiterer Imam erhält jeweils eine befristete Aufenthaltsbewilligung für die Zeit des Ramadans. Seit 2007 wird an den Primarschulen ein Religionsunterricht in deutscher Sprache angeboten.

Auch die Wirtschaft ist an den Integrationsmassnahmen beteiligt. Einzelne Unternehmen, die von der Arbeitskraft der Migrantinnen und Migranten profitieren, bieten seit 2011 permanente firmeninterne und auf den Arbeitsbetrieb abgestimmte Sprachkurse für ihre Mitarbeitenden an, mit welchen diese die Erfordernisse der Integrationsvereinbarungen (siehe oben) erfüllen können.

Aus Anlass des 60. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden von August bis Dezember 2008 zahlreiche Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte organisiert. Nebst umfassender Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften wurden Weiterbildungsmöglichkeiten und kulturelle Anlässe organisiert. Bei allen Veranstaltungen wurde die zentrale Bedeutung der Menschenrechte hervorgehoben und das Zielpublikum entsprechend sensibilisiert. In das Programm des Jubiläumsjahres konnte ein Kurs der Erwachsenenbildung mit dem Thema „Philosophie der Menschenrechte“, ein Vortrag des Liechtenstein-Instituts mit dem Titel „Menschenrechte und Menschenpflichten – 60 Jahre nach der UNO-Menschenrechtserklärung“ aufgenommen werden. Zudem wurden Kurse für die Angestellten und Lehrlinge der Landesverwaltung angeboten. Schliesslich haben insbesondere die weiterführenden Schulen das Jubiläumsjahr zum Anlass genommen, sich vertieft mit dem Thema Menschenrechte auseinanderzusetzen. In den beiden Landeszeitungen, in der Zeitschrift „Blickwechsel“ des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED), in der Jugendzeitschrift „flash“, in der Mitarbeiterzeitung der Landesverwaltung „FLIP“ und in der Schulzeitung „Schule heute“ sind aus Anlass des Jubiläums Artikel zum Schwerpunkt Menschenrechte erschienen. Nebst dem Weiterbildungsangebot und den Informationen in den Zeitungen und Zeitschriften, wurden auch verschiedene kulturelle Veranstaltungen organisiert. Im Dezember 2008 wurde im Filmclub Takino eine Filmreihe zum Thema Menschenrechte durchgeführt. Am 9. Dezember 2008, am Vortag des internationalen Tags der Menschenrechte, wurde das Jubiläumsjahr schliesslich mit einem Fest unter dem Motto „Häschi Rächt – Menschenrechte für alle“ abgeschlossen.

Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten jährlich einen Menschenrechts-Dialog mit Nichtregierungsorganisationen durch, zu welchem auch alle Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerorganisationen eingeladen sind.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 22:

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Berichte des Vertragsstaates der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Einreichung zur Verfügung gestellt werden, und dass die Bemerkungen des Ausschusses in Bezug auf diese Berichte auf ähnliche Weise veröffentlicht werden.

Die Berichte und die Bemerkungen des Ausschusses werden der Öffentlichkeit jeweils zum Zeitpunkt des Erscheinens zur Kenntnis gebracht und auf der Internetseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li/menschenrechte) in Deutsch und Englisch veröffentlicht.

Empfehlung des CERD-Ausschusses, Nr. 24:

Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, dessen Kerndokument gemäss den Bestimmungen über das Gemeinsame Kerndokument in den Harmonisierten Berichterstattungsrichtlinien, welche kürzlich von den internationalen Menschenrechtsausschüssen verabschiedet worden sind (HRI/MC/2006/3 und Corr.1), einzureichen.

Im Jahr 2011 wird Liechtenstein sein erstes Gemeinsames Kerndokument gemäss den erwähnten Richtlinien einreichen.

ANHANG 1

Rechtliche Bestimmungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Die folgenden Bestimmungen sind im Gesetz über die Ausländer vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 311) enthalten. Sie sind weitgehend identisch mit den Bestimmungen im Personenfreizügigkeitsgesetz.

Art. 6 Integration

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll rechtmässig und längerfristig anwesenden ausländischen Personen ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der ausländischen Personen zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Ausländer sind verpflichtet⁴¹, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinandersetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

Art. 40 Förderung der Integration

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Sozialpartner sowie die Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. Sie arbeiten dabei zusammen.

2) Land und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

3) Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

4) Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

5) Die Arbeitgeber unterstützen den Spracherwerb, insbesondere den Besuch von Sprachkursen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

⁴¹ Im Personenfreizügigkeitsgesetz ist der exakte Wortlaut: „Es ist erforderlich, dass sich ausländische Personen ...“

Art. 41 Integrationsvereinbarung

1) Das Ausländer- und Passamt schliesst mit Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 32 bis 39).

2) Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins.

3) Ehegatten, denen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, sollen binnen zwei Jahren die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

4) In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden. Verfügt der Ausländer nachweislich bereits über entsprechende Sprachkenntnisse, so sind diese zu berücksichtigen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 42 Ausnahmen

1) Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung sind ausgenommen:

- a) Personen, die zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit zugelassen werden und schriftlich erklären, höchstens drei Jahre in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen;
- b) Kinder bis zur Entlassung aus der Schulpflicht; oder
- c) Personen, denen die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung aufgrund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann.

2) Mit Personen nach Abs. 1 Bst. b kann nach Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die angestrebten Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegen.

Art. 43 Finanzielle Beiträge

1) Das Land gewährt für die Integration der Ausländer finanzielle Beiträge.

2) Das Ausländer- und Passamt unterstützt mit den finanziellen Beiträgen insbesondere Projekte, welche dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins dienen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 44 Information

1) Land und Gemeinden informieren Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung in Liechtenstein.

2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit berät Behörden und Private in Fragen der Integration.

Art. 45 Koordination der Integration

- 1) Die Regierung fördert die Ämter übergreifende Koordination und Information in Fragen der Integration.
- 2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 46 Kommission für Integrationsfragen

- 1) Die Regierung setzt eine beratende Kommission für Integrationsfragen ein, die sich mit Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern in Liechtenstein befasst.
- 2) Die Kommission setzt sich aus Ausländern und Liechtensteinern zusammen.
- 3) Die Kommission kann Empfehlungen zuhanden der Regierung abgeben.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der Kommission, mit Verordnung.

ANHANG 2:

Weitere Erlasse

Sämtliche liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen sind auf der Internetseite www.gesetze.li abrufbar (nur in deutscher Sprache).

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, publiziert gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, LGBl. 1967 Nr. 34.

Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32.

Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz).

Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBl. 2008 Nr. 350.

Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV), LGBl. 2009 Nr. 350.

Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG), LGBl. 1960 Nr. 23.

Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.